

RS Vwgh 2022/10/20 Ra 2022/13/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2022

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §908

1. ABGB § 908 heute
2. ABGB § 908 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Angeld stellt ein Beweis- und Sicherungsmittel eines verbindlichen Vertrags dar, das bei Vertragsschluss gegeben wird. Erfolgt die Zahlung erst nach Vertragsschluss, besteht die Funktion nur mehr in der Erfüllungssicherung. Die Funktion der Beweissicherung fehlt weiters, wenn der Vertrag schriftlich geschlossen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022130017.L05

Im RIS seit

21.11.2022

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at